

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 384 - 384

Zum Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Es war daher die Entbindung der Beklagten von dieser Klage mit Recht ausgesprochen worden.

Unbenommen bleibt es deshalb dem Kläger, gestützt auf die Thatsachen, welche seine erlittene Beschädigung und die widerrechtliche Bereicherung der Beklagten konstatiren, sein volles Interesse gegen diese letzteren mit Klage zu verfolgen<sup>1)</sup>“.

OABGRef. v. 4. Mai 1866 RMr. 640<sup>65/66</sup>.  
77.

## 3.

Zum Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 14.

Vgl. Bd. XXX S. 80.

Wie zum Abschlusse eines Vertrages, wodurch die Kontrahenten eine Gesellschaft zum Zwecke des Kaufes eines Immobile von einem Dritten abschließen, so ist auch zu einem Vertrage, wodurch ein Kontrahent den Auftrag zum Ankaufe des unbeweglichen Gutes eines Dritten für den Mandanten von diesem erhält und annimmt, notarielle Errichtung nicht erforderlich.

OABGRef. v. 28. April 1866 RMr. 588<sup>65/66</sup>.  
77.

---

<sup>1)</sup> Die Klage müßte wohl primär auf Rückgabe des ohne Rechtsgrund in den Händen der Beklagten befindlichen Gutes und nur für den Fall, daß diesen die Rückgabe unmöglich wäre, auf Entschädigung gerichtet werden. Wir hoffen, dieß demnächst näher ausführen zu können.

St.